

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Gerhart-Hauptmann-Museum
Erkner**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) und der §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Kommunalabgaben, Vermögenssteuer und zur Übertragung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 27. Juni 1991 (GVBl. Bbg. 13/91 vom 08.07.1991) hat die Gemeindevertretung Erkner in ihrer Sitzung am 03.04.1998 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 - Gewährung von Rabatt - erhält folgende Fassung:

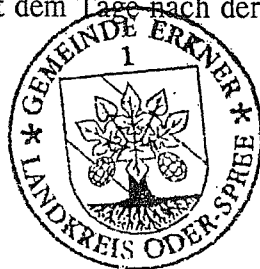
§ 3 Gewährung von Rabatt, Förderverein

1. Rabatt wird gemeinnützigen und förderungsfähigen Organisationen gewährt.
2. Mitglieder des "Förderverein Gerhart-Hauptmann-Museum", soweit sie natürliche Personen sind, sind von der Entrichtung von Eintrittsgeldern für die Besichtigung des Museums (einschließlich Führungen) befreit. Für den Eintritt bei Veranstaltungen sowie für die Nutzung des Vortrags-saales wird ihnen die jeweils geltende Ermäßigung/der jeweils geltende Rabatt gewährt.
Bei Veranstaltungen des Fördervereines selbst wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren im Gerhart-Hauptmann-Museum tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erkner, 17.04.1998



(Siegel)

Vogelsänger
Vogelsänger
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Schulze
Schulze
Bürgermeister